

sind immer schon, per se, weil sinngesteuert, strukturell regulierte Gebilde, denen alles Kontingente vom systematischen Ansatz her, also wirklich ‚systematisch‘ ausgetrieben ist. Wie aber sollten Mythen als solche Gebilde nicht die Struktur von οἶα ἄν εἰκόδς γενέσθαι haben?

Kiel

Ernst-Richard Schwinge

---

auch mit echten, denotativen Eigennamen; sie sind der Tendenz nach überindividuell und im Rahmen einer Kultur traditionell, oft vorbildlich-exemplarisch; sie werden eingesetzt, ‚angewandt‘ im Rahmen der vielerlei Interessen, die Gruppen und Individuen nun einmal verfolgen, wobei sie die gegenseitige Verständigung bei Interaktionen ermöglichen und so das Verhalten kanalisieren“ (18). Man darf sich die ‚Anwendung‘ freilich nicht immer so kurzgeschlossen handgreiflich denken, wie das manche Interpreten der Tragödie für sinnvoll halten. Vielleicht hätte Burkert, um derlei Mißverständnisse für die Zukunft auszuschließen, nicht nur auf gewissermaßen pragmatische Mythos-Anwendungen verweisen sollen (18 f.), sondern auch auf solche wie etwa Sappho fr. 16 Voigt.

## ZUR BEDEUTUNG VON ΕΞΕΛΕΥΘΕΡΟΣ UND ΔΟΥΛΕΛΕΥΘΕΡΟΣ UND ZUR TERMINOLOGIE DER SCHULDKNECHTSCHAFT

Man liest des öfteren<sup>1)</sup>, das Griechische habe keinen eigenen Ausdruck für jene Kategorie von Menschen gehabt, die irgendwo zwischen Freiheit und Sklaverei standen; terminologisch habe man nur zwischen Freien und Sklaven unterschieden. Pollux 3,83 (μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων), die angeblich einzige Quelle, die jene „intermediate or mixed category“ (de Ste. Croix) regelrecht als solche benenne, sei kein Gegenbeweis: Hier seien nur seltene lokale, teilweise obsolete Besonderheiten angesprochen.

Diese irreführende Ansicht rührt daher, daß die beiden im Folgenden zu behandelnden Worte entweder unbekannt geblieben

---

1) Besonders nachdrücklich formuliert bei G. E. M. de Ste. Croix, *The class struggle in the ancient Greek world*, Cornell Paperback [Ausg. 1989], 138 f.

oder in ihrer Bedeutung verkannt worden sind. Beide sollen laut LSJ den Freigelassenen („freedman“) bezeichnen, also Synonyme für das weitaus häufigere ἀπελεύθερος sein. In der Tat zeigen einige der bei LSJ aufgeführten Belege, daß ἐξ- und ἀπελεύθερος promiscue in dieser Bedeutung gebraucht werden konnten. Hierbei ist jedoch übersehen, daß es auch anderslautende Zeugnisse gibt, die einen solchen Gebrauch ausdrücklich ablehnen.

Meine hier zu begründende Auffassung lautet: Im Bereich der Arbeit bezeichnete ἐξελεύθερος jemanden, der eigentlich ein Freier, tatsächlich jedoch unter bestimmten Umständen mindestens eine Zeitlang ein „Ex-Freier“, eine Art Sklave, war. δουλεύθερος bedeutete, direkt oder im übertragenen Sinne, das Gleiche und hatte von vornherein nichts mit Freilassung zu tun. Damit gehören die beiden zur Rede stehenden Worte mit hinein in das Umfeld jener Kategorie von „weder Freien noch Sklaven“, der zuletzt ein italienischer Alt- und Rechtshistoriker eine Monographie gewidmet hat<sup>2</sup>), die allerdings nur aus oberflächlich miteinander verbundenen früheren Aufsätzen des Autors besteht und die nicht versucht, einschlägige antike Termini wie die beiden genannten (sie sind denn auch bei Levi nicht erwähnt) systematisch aufzuspüren und zu interpretieren.

Daß ein ‚lohnabhängig‘ arbeitender Freier eigentlich eine Art Sklave sei, war bekanntlich eine weitverbreitete antike Ansicht. Die Scholien zu Homer Od. 4,644 (Erklärung von θῆτες) haben sie besonders präzise ausgesprochen<sup>3</sup>). Bei den uns beschäftigenden beiden Worten geht es aber nicht um Lohnabhängigkeit schlechthin, sondern um ein abhängiges Arbeitsverhältnis speziellerer Art. Dieses Arbeitsverhältnis wird deutlich in zwei den ἐξελεύθερος definierenden Zeugnissen, auf die einige Rechtshistoriker, wie E. Weiss oder A. Segré, eher beiläufig hingewiesen haben<sup>4</sup>). Das eine Zeugnis, Etymol. Gud. p.193 Sturz, betont, daß sich ἐξελεύθερος und ἀπελεύθερος in ihrer Bedeutung unterscheiden, was dem gängigen Sprachgebrauch, jedenfalls soweit dieser für uns erkennbar ist, nicht entsprach und diesen offenbar korrigieren bzw. präzisieren sollte. Dieses sowie das andere Zeugnis (Eustath. ad Odys. p.1751,2) definieren den ἐξελεύθερος als einen Borge-

2) M. A. Levi, *Né liberi né schiavi. Gruppi sociali e rapporti di lavoro nel mondo ellenistico-romano*, Mailand 1976.

3) Zitiert bei H. Kloft, *Arbeit und Arbeitsverträge in der griechisch-römischen Welt*, Saeculum 35, 1984, 206 Anm.26.

4) Vgl. hierzu A. Segré, *Liberi tenuti in schiavitù nella Siria, nella Fenicia e nell' Egitto tolemaico*, Arch. Giurid. 133, 1946, 171 Anm.2.

schuldner, der „wegen der Schulden dem Gläubiger unterworfen<sup>5)</sup> ist“, und zwar, wie Eustathios es ausdrückt, δούλου δίκην. Letzterer fügt dieser Definition noch die Worte εἶτα ἀπολυθέντα hinzu. Auf sie bezieht sich LSJ s. v. ἐξελεύθερος mit der Bemerkung „the special application of ἐ. to a released debtor (cf. Ammon. p. 23 V. 6), Eust. 1751,2) is not confirmed by usage“. Doch scheint mir der Hinweis auf die Loslösung des Borgeschuldners aus der Bindung an seinen Gläubiger eher von sekundärer Bedeutung zu sein, verursacht vielleicht durch den Gedanken an ἀπελεύθερος, um bei ἐξελεύθερος eben auch eine (spezifische) Art von Freilassung mit ins Spiel zu bringen (daß der Borgeschuldner zumindest manchmal *nicht* „freigelassen“ wurde, dafür s. u.). Wichtig dagegen ist die gegen ἀπελεύθερος sich deutlich absetzende Definition von ἐξελεύθερος als Borgeschuldner mit daraus resultierender Schuldknechtschaft dem Gläubiger gegenüber. Denn dies entspricht einer Bedeutung des Wortes δουλελεύθερος, wie sie unmißverständlich in P. Oxy. 2238 (551 n. Chr.) belegt ist. Hier geht es um einen Ägypter namens Aurelius Onuphris, der auf einem Besitztum (κτῆμα) der christlichen Kirche (ἡ ἁγία καθολικὴ ἐκκλησία) beschäftigt war, und zwar ἐν τάξει δουλελευθέρου. Die Erstherausgeber des Papyrus übersetzen δουλελεύθερος als „freedman“, ohne Begründung und ohne Plausibilität. Denn das entscheidende Stichwort im Text ist das auf Onuphris sich beziehende Partizip παραμένων in Z. 11. Der Mann hat also eindeutig als Paramonar bei der Kirche gearbeitet.

Das von Adams, Samuel und Hengstl ausführlich untersuchte vertragsrechtliche Arbeitsverhältnis der παραμονή<sup>7)</sup> bezog sich im wesentlichen auf Borgeschuldner, die als Freie beim Gläubiger zu „bleiben“, d. h. dort ihre Schulden abzarbeiten hatten, wobei sie dann eben nicht mehr frei, aber auch nicht regelrechte Sklaven, sondern in sozusagen zwitterhafter Weise<sup>8)</sup> δουλελεύθεροι oder

5) προσθέτους Et. Gud. (ed. de Stefani), was dem römisch-rechtlichen Terminus *addictio/addictus* (= „gerichtliche Zuspprechung von jmd. an jmd.“) entsprechen dürfte (dazu auch nachher).

6) Lege: p. 21 V. = p. 16/17 Nickau.

7) B. Adams, Paramoné und verwandte Texte. Studien zum Dienstvertrag im Rechte der Papyri, Berlin 1964; A. E. Samuel, The role of Paramone clauses in ancient documents, Journ. Jur. Pap. 15, 1965, 221–311; J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972 (§ 4). Diese Autoren erwähnen unseren Papyrus nicht, wohl weil dieser kein Vertragstext ist.

8) Den Ausdruck „Zwitter“ verwendet in diesem Zusammenhang auch M. I. Finley, Die antike Wirtschaft [dtv-Ausg. 1977] 70; aber weder er noch die sonst

Leute δούλου δίκην (Eustathios) waren. Ein Borgeschuldner konnte übrigens auch sein Kind für die durch Knechtsarbeit abzuleistende Schuld ersatzweise zur Verfügung stellen<sup>9)</sup>. Der Vater des besagten Aurelius Onuphris, ein gewisser Pamuthios, war selber Kleriker (Diakon). Er könnte durchaus der eigentliche Schuldner seiner Kirche als Gläubigerin gegenüber gewesen sein, wie etwa jener durch einen koptischen Arbeitsvertrag (Nr. 33 Till) bezeugte Diakon<sup>10)</sup>, der allerdings seine Schulden in eigener Person, durch Handwerkstätigkeit in einem Kloster, abarbeitete.

Das Wort δουλελεύθερος, so gebraucht, ist zweifellos weit unmißverständlicher als das für den gleichen Zweck ebenfalls benutzte Wort ἐξελεύθερος, dem eben doch an sich eine gewisse Undeutlichkeit oder Doppeldeutigkeit anhaftete. Sonst ist δουλελεύθερος nur noch bei dem Astrologen Vettius Valens belegt. Da dieser Autor, wie die Dissertation von W. Warning (*De Vettii Valentis sermone*, Münster 1909) gezeigt hat, in der für seine Zeit üblichen Koine – er lebte im 2. Jh. n. Chr. – geschrieben hat, wird er schwerlich dieses Wort eigens geprägt oder sich als ein ausgesprochen rares herausgesucht haben (wie etwa hellenistische poetae docti es zu tun pflegten). Das Wort muß also bereits vor Vettius Valens – wie lange vor ihm, wissen wir nicht – gängig gewesen sein.

Der Astrologe verwendete das Wort metaphorisch. In Anthol. 1,2 = p. 7,4 und 20; p. 10,2 (Pingree) ist damit etwas Negatives angesprochen: Gekoppelt mit Worten wie ὀλιγόγονος / ἄγονος, ἡμίφωνος / ἄφωνος, θηλυνόμενος, στειρώδης soll δουλελεύθερος augenscheinlich ebenfalls etwas Zwitterhaftes signalisieren. Das ist durchaus vergleichbar der zwitterhaften oder gleichsam ‚sterilen‘ Situation eines veritablen δουλελεύθερος als eines Freien, aber als Borgeschuldner zum Schuldknecht Gewordenen. Warum sollte Vettius Valens stattdessen mit diesem metaphorisch verwendeten Wort auf einen Freigelassenen anspielen, wie LSJ suggeriert? Letzteren bezeichnet der Astrologe durchweg mit dem üblichen Terminus ἀπελεύθερος (vgl. Anthol. 2,38 = p. 115,20 (Pingree); IV 12 = p. 170,8 und 15 P.), grenzt ihn jedesmal vom δούλος ab und stellt ihn immer in einen positiven Kontext. Nun mochte man zwar früher, sehr pauschal und pointiert, sagen können, daß „der Freigelassene

---

von mir konsultierten Alt- und Rechtshistoriker kennen das Wort δουλελεύθερος (auch ein Experte wie H. Bellen teilt mir mit, daß es ihm unbekannt sei).

9) Für solche ‚Kinderverpfändung‘ s. Adams 50 f.

10) Dazu ebd. 57 (Anm.).

nicht frei war, nicht in Italien und nicht in Griechenland<sup>11</sup>). Der moderne Althistoriker jedoch wird eine solche Einschätzung als eher antiquiert empfinden. Ob *operae*-Pflichten dem Manumissor gegenüber unterworfen oder nicht, formal auf jeden Fall, und oft genug auch real, war der Freigelassene ein Freier, keineswegs jedenfalls ein ‚Zwitter‘ zwischen Freiheit und Unfreiheit<sup>12</sup>). Dem scheinbar entgegenstehende Äußerungen von Popularphilosophen wie Teles (p. 32,5 ff. Hense) oder Epiktet (Diss. IV 1,33 ff.) stehen auf einem anderen Blatt: Sie moralisieren und gebrauchen den Begriff metaphorisch (und nehmen dabei natürlich nicht einmal den ἐλεύθερος als einen wirklich Freien!).

Zur Erhellung des Umfeldes, in das die Worte ἐξελύθερος und δουλελεύθερος gehören, erscheint es angebracht, weitere Ausdrücke für Schuldknechtschaft zu untersuchen. Vorhin (s. Anm. 5) ist kurz der römisch-rechtliche Begriff *addictio/addictus* erwähnt worden. Besonders in Parallele mit dem griechischen Begriff πρόσθετοι (sc. τοῖς δανεισταῖς) im Etymologicum Gudianum (s. o.) zeigt er deutlich, daß hiermit – ohne daß *addictus* ein speziell zur Bezeichnung dieser ‚Zwitter‘ geprägtes Wort war – die Kategorie der „weder Freien noch Sklaven“ angesprochen war, die jemandem zu dienen hatten. War nun aber ein *addictus* tatsächlich „a person enslaved for debt or theft“ (so OLD s.v.)? Ein Kenner des römischen Rechts drückt sich da bezeichnenderweise vorsichtiger aus: Man habe den *addictus* dem Betreffenden „wohl als Sklaven“ zugesprochen<sup>13</sup>). Zu solcher vorsichtigen Formulierung bestand guter Grund: „Ob der freigewesene *addictus* unfrei wurde oder nur dem *adiudicatus* gleichstand, war nach Gai. 3,189 bereits unter den *Veteres* umstritten“<sup>14</sup>). Umstritten blieb dann sowohl diese Frage, *an addictus, quem lex servire, donec solverit, iubet, servus sit* (Quintilian, Inst. or. 7, 3,26), als auch die speziellere Frage, *an is, quem, dum addicta est, mater peperit, servus sit natus* (ebd. 3, 6,25). Beide Zitate weisen außerdem ausdrücklich auf den Umstand hin, daß man, im Gegensatz zum regelrechten Sklaven, wenigstens theoretisch von vornherein nur für eine begrenzte Zeit (*dum . . . , donec . . .*) ein *addictus* – oder eben ein ἐξελύθερος bzw. δουλελεύθερος – war. Ob es sich um

11) So M. L. Strack, Die Freigelassenen in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft der Alten, HZ 112, 1914, 23.

12) Vgl. hierzu etwa auch P. Garnsey in: ders. (Hrsg.), Non-slave labour in the Greco-Roman world, Cambridge 1980, 34 u. 45.

13) F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, Erster Abschnitt, München 1988, 245 (unten).

14) Ebd. Anm. 41 (Ende).

*addictio* wegen Borgeschulden oder wegen Diebstahl handelte, man tut nach all dem gut daran, den *addictus* nicht als regelrechten Sklaven, sondern als einen δούλου δίκην, einen δουλελεύθερος zu nehmen.

Freilich ist zur von vornherein begrenzten Zeitspanne des Zustandes der Schuldknechtschaft noch ein einschränkender Hinweis nötig: „Many addicti . . . realised that they had little or no hope of escaping from servitude“<sup>15)</sup>. Daß das Problem der Rückerstattung des geschuldeten Geldes in der Tat von beiden Seiten, dem Schuldner wie dem Gläubiger, als ein sehr prekäres empfunden wurde, zeigen mit aller Deutlichkeit Fragen an das Orakel der sog. *Sortes Astrampsychi*: εἰ ἀποδώσω ἃ ὀφείλω „ob ich (in der Lage sein werde) zurückzugeben, was ich schulde?“ oder εἰ δανείσας οὐκ ἀπολέσω „ob ich, wenn ich Kredit gebe, nicht schweren Verlust haben werde?“<sup>16)</sup>. Auch die Antworten dieses Orakels spiegelten das gleiche Dilemma: „Du wirst dein Darlehen langsam (βραδέως) zurückerhalten“, wird dem anfragenden Kreditverleiher mehrfach geantwortet<sup>17)</sup>, falls ihm nicht überhaupt abgeraten wird, Geld zu verleihen. Und der am Darlehen Interessierte erhält etwa die Antwort: „Du wirst einen Kreditgeber finden und das Geld sofort ausgeben“<sup>18)</sup>. So wird denn, falls der Betreffende in Schuldhaft genommen wurde, deren Dauer de facto oft nicht absehbar gewesen sein. Daß Schuldknechtschaft in veritable Haft ausarten konnte, wird unten zu zeigen sein.

Kein Wunder, daß unter diesen Umständen Warnungen vor dem Borgen laut wurden. Plutarchs Essay „Über das Vermeiden des Borgens“ ist ein Musterbeispiel. Dort wird immer wieder betont (z. B. 828 B.C.F), daß ein Freier als Borgeschuldner seinem Gläubiger gegenüber ein „Sklave“ sei.

Hält man nach weiteren griechischen oder lateinischen Ausdrücken Ausschau, mit denen zwar nicht exakt terminologisch, aber doch von der Sache her eindeutig der ‚zwitterhafte‘ Zustand des Borgeschuldners als Schuldknecht und das Recht des Gläubigers, diesen bei Nichteinlösung der Schuld festzuhalten, angesprochen werden, dann kommt zunächst, als wohl ältester, der Begriff ἀγώγιμος in Betracht. Er geht vielleicht auf Solon zurück und meint

15) de Ste. Croix 167.

16) Vgl. hierzu F. A. J. Hoogendijk–W. Clarysse, *De Sortes van Astrampsychus. Een orakelboek uit de Oudheid etc.*, *Kleio* N. R. 11,2, 1981, 70, von deren Übersetzung ich abweiche.

17) Beispielsweise *Sort. Astr. Antwort* 42,6 (p. 18 Browne).

18) *Ebd. Antwort* 31,7 (p. 15 Browne).

diejenigen, die „den Gläubigern wie (an der Leine) zu Führende“ zur Verfügung stehen und für ihre Schulden „mit den Körpern haften“ (Plutarch, Sol. 13,4; vgl. Diodor 1, 79,3–5)<sup>19)</sup>. Abgeleitet hiervon ist der sprechend erweiterte Ausdruck *δουλαγωγία*. Eine altrömische Erzählung berichtet in der bei Diodor (12,24) vorliegenden Fassung, ein besitzloses Mädchen aus guter Familie sei von einem hochgestellten Mann, der es auf sie abgesehen hatte, zunächst mit Geld abhängig gemacht, dann vor Gericht als seine Sklavin reklamiert worden; hier taucht ein leicht korrupt überliefertes Wort auf, das wohl als *δουλαγωγίαν* zu lesen ist<sup>20)</sup>. In P.Ox. 1206 Z.11 geht es um einen Vater, der seinen Adoptivsohn οὔτε εἰς δουλαγωγίαν bringen möchte, da dieser aus gutem Hause (wie das besagte Mädchen) stamme<sup>21)</sup>. Da ist offenbar wieder ein sklavenartiges Dienen ‚an der Leine‘, eine Schuldknechtschaft dem Gläubiger gegenüber, gemeint. Die gleiche Vorstellung wie im griechischen Begriff *ἀγώγιμος* / *-αγωγία* liegt in dem römisch-rechtlichen Begriff *ductio* vor (vgl. Ulpian Dig. 43.30.3.1 *in quos habet ius ductionis*).

Ferner fallen einem die *obaerarii*<sup>22)</sup> bei Varro ein. Dieser nennt R.R. 1,17 neben *liberi* oder *servi* als ländlichen Arbeitskräften etwas Drittes, als *utrique* Bezeichnetes. Nach der gängigen Auffassung sind mit diesen „beiden“ Fälle gemeint, wo die Feldarbeit bei einem Landbesitzer sowohl von Freien wie von Sklaven geleistet wird. Dann hängt jedoch der etwas später folgende Satzteil *iique quos obaerarios nostri vocitarunt et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures* völlig in der Luft. Diese Schwierigkeit hat man mehrfach gesehen und dabei auch darauf hingewiesen, daß Varro nicht selten aus der Satzkonstruktion fällt<sup>23)</sup>. Ich schlage eine andere Interpretation von *utrique* vor: Dieses Wort und der Satzteil *iique quos obaerarios* . . . sollen sich aufeinander beziehen. Es sieht nämlich, so scheint mir, sehr danach aus, als ob Varro mit dem als „die beides (sc. Sklaven wie Freie in einer Person) sind“ zu verstehenden Ausdruck *utrique* auf den gleichen Zwitterzustand des

19) Hierzu vgl. auch de Ste. Croix 162 (unten) sowie A. W. Gomme – F. H. Sandbach, Menander. A Commentary, Oxford 1973, 644 (zu Men. Sikyonios v. 138).

20) *δουλαγωγεῖν* ist überliefert; vielleicht ist *φήσαντος ἰδίαν αὐτοῦ εἶναι δούλην καὶ πρὸς τὸν ἄρχοντα καταστήσαντος* (ὡς εἰς) *δουλαγωγίαν* zu lesen.

21) Vgl. dazu Segré 166 f. Anm. 3.

22) Die gebräuchlichere Form *obaeratus* bezeichnet ebenfalls den Schuldner, aber anscheinend nicht (wie *obaerarius*) speziell den, der seine Schulden abarbeiten muß.

23) Dazu vgl. A. Bürge, Der mercennarius und die Lohnarbeit, Sav.-Zs. 107, 1990, 102 f.

Schuldners – und zwar recht präzise – anspielt, den das Wort δουλελεύθερος als Substantiv bezeichnet. Fälschlich behauptet Bürge<sup>24</sup>), Backhaus habe in seinem Beitrag „Bemerkungen zur Bedeutung von Lohnarbeit und Sklavenarbeit in der römischen Landwirtschaft“ Varros *obaerarii* als regelrechte „Sklaven“ verstanden (eine Ansicht, der Bürge offenbar selber zuneigt). In Wirklichkeit spricht Backhaus hier korrekt von „Schuldknechtschaft“<sup>25</sup>), und nicht etwa von Schuldklaverei.

Nicht so ausdrücklich den besagten Zwischenzustand, aber doch jedenfalls das sklavenartige Gebundensein eines Freien, der zur Ableistung seiner Schulden mittels *operae* dem Gläubiger gegenüber in Form von *servitus* gezwungen ist, spricht das Wort *nexus* an, insbesondere in der bei Varro L.L. 7,105 dafür gegebenen Definition. Zu dem Begriff *servitus* in solchem Zusammenhang ist auch Quintilian Inst. or. 5, 10,60 (*aliud est servum esse, aliud servire*) zu vergleichen<sup>26</sup>). Ich denke, daß unter den verschiedenen Arten von δουλεία, die bei Diogenes Laertios 7,121, stoischer Tradition folgend (und in offenbar sehr verkürzter Fassung), aufgezählt sind, die δουλεία ἐν ὑποτάξει genannte ziemlich genau der *servitus* bei Varro L.L. a.O. und bei Quintilian a.O. entspricht<sup>27</sup>).

Schließlich muß noch ein griechischer, in P. Columbia Inv. 480 überlieferter Begriff erwähnt werden, der ebd. in Z. 23–26 auftaucht: ὑπόρρα σώματα ἐλεύθερα. Dieses auf ca. 198/7 v. Chr. zu datierende Zeugnis ist gerade an der genannten Stelle nicht gut erhalten, aber der zur Rede stehende Begriff kann als gesichert gelten<sup>28</sup>). Es handelt sich da also um verschuldete Freie, die als σώματα bezeichnet sind. Dieses Wort faßt Westermann als „slaves“ auf<sup>29</sup>), während Segré der neutralen Bedeutung „Personen“ den Vorzug gibt<sup>30</sup>), was zweifellos die korrektere Wiedergabe ist. Sieht man sich jedoch die bei LSJ s. v. σώμα für die Bedeutung „person“ beigebrachten Belege näher an, so sind damit offenbar so gut wie immer Menschen in niederer, abhängiger Position oder Situation

24) Ebd. 102 Anm. 58.

25) W. Backhaus in: H. Mommsen – W. Schulze (Hrsg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, 102.

26) Zu dieser Quintilian-Passage, im Zusammenhang mit dem Begriff *addictus*, vgl. auch de Ste. Croix 167.

27) Die Deutung dieser D.L.-Passage bei Bürge 95 mit Anm. 40 überzeugt mich nicht.

28) Vgl. hierzu W. L. Westermann, Enslaved persons who are free, *AJPh* 59, 1938, 10 ff.

29) Ebd. 1.

30) Segré 164 Anm. 2.

gemeint. So sind etwa die ἐλεύθερα σώματα bei Xenophon Hell. 2, 1,19 die Freien unter den Einwohnern einer eroberten Stadt, also Kriegsgefangene. Berücksichtigt man diese anscheinend kontextbedingte Konnotation von σῶμα (‚Person‘/‚Individuum‘), dann wird man besser verstehen, warum in dem amtlichen Schriftstück, das P. Columbia Inv. 480 aufbewahrt hat, nicht einfach von ὑπόχρεοι ἐλεύθεροι, sondern von ὑπόχρεα σώματα ἐλεύθερα die Rede ist. Die Sache wird noch klarer, wenn man daran denkt, daß bei Plutarch und Diodor im Zusammenhang mit den ἀγώγμοι ebenfalls von σώματα die Rede ist (s. o.): Es handelt sich dort wie hier im Papyrus um freie Schuldner, die mit den „Körpern“ für die Ableistung ihrer Schulden einzustehen haben, also wieder um eine ziemlich genaue Bezeichnung des ‚Zwitterzustandes‘ des Borgeschuldners. Auch das Abarbeiten der Schulden beim Gläubiger (δανειζόμενος) scheint in dem genannten Papyruszeugnis angesprochen gewesen zu sein<sup>31</sup>).

Noch ein Wort zur Arbeitsplatz-Situation: Wenn der Schuldner Glück hatte, dann erlegte ihm der Gläubiger einen einigermaßen erträglichen Dienst unter einigermaßen normalen Umständen auf. Daß es aber auch anders, nämlich zu regelrechter Schulhaft in einer Art Gefängnis, kommen konnte, bezeugt Livius mit den Worten *ductum se ab creditore non in servitium, sed in ergastulum . . . esse* (2,23,6): Es handelt sich hier um einen Freien, der an einem solchen Ort und unter solchen Umständen dienen mußte, wie sie im schlimmsten Fall, als Strafe, für veritable Sklaven in Frage kamen. Die *Scriptores Historiae Augustae* (Hadr. 18) berichten, daß es derartige *ergastula liberorum et servorum* noch in hadrianischer Zeit gab<sup>32</sup>): Auch hier werden die Freien „Zwangsarbeiter“ (Hahn) im speziellen Sinne von Schuldknechten gewesen sein.

In diesem Beitrag ging es um Borgeschuldner, Personen, die einen Kredit (δάνειον) aufgenommen hatten und ihn nicht zurückzahlen konnten, die also δανείοις περιτρεπόμενοι (Vettius Valens Anthol. II 20 = p. 78,24 f. Pingree) waren. Dies am Ende nochmals hervorzuheben ist vielleicht nicht überflüssig angesichts der Tatsache, daß bei „(debt-)bondsmen“ nicht ganz selten nur, oder vorwiegend, auf Personen Bezug genommen wird, die so verarmt waren, daß sie fällige *Abgaben* nicht entrichten konnten (Bauern vor al-

31) Vgl. hierzu ebd. 166 f.

32) Zu diesem Zeugnis vgl. I. Hahn, Freie Arbeit und Sklavenarbeit in der spätantiken Stadt, in: H. Schneider (Hrsg.), Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit, Darmstadt 1981, 148 Anm. 95.

lem)<sup>33</sup>). Um solche könnte es sich etwa auch bei jenen *vincti* handeln, die bei einem reichen Grundherren *vasta spatia terrarum* bearbeiten müssen, und zwar aufgrund von *sanguinolentae centesima* (Seneca De benef. 7, 10,4–5): Eine derartige *centesima* war ebenso ein Zins- wie ein Steuersatz<sup>34</sup>).

Kiel

Fridolf Kudlien

---

33) Vgl. etwa M. I. Finley, *Ancient slavery and modern ideology*, London 1980, 70–72 oder R. MacMullen, *Roman social relations*, New Haven 1974, 34 u. 51f.

34) Vgl. H. Hausmaninger, *Kl. Pauly I* (1975) 1108 s.v. *Centesima*.

## DEATH BY LIGHTNING, POMPEIUS STRABO AND THE PEOPLE\*)

During the confrontation between the Marian forces and the ‘State’ in 87 B.C., Cn. Pompeius Strabo played (what now at least seems) an ambiguous game, and one subject to controversial interpretation at the time also<sup>1</sup>). His aims were, and have remained, obscured by his premature death, the precise nature of which has become, fittingly, the subject of modern academic debate, a suitable memorial for the historical enigma that Pompeius Strabo is.

The sources dealing with his death do not advert to this controversy. Each seems sure of the facts. Appian (*bell.civ.* 1.68) records that a bad storm broke over his camp, and that Pompeius “and other notables” were killed by thunderbolts<sup>2</sup>). Orosius simply reports that Pompeius died having been struck by lightning<sup>3</sup>) (and Obsequens apparently confirms that this was the Livian ver-

---

\*) I would like to thank Dr. J. L. Beness, Mr. J. Hamilton and Prof. E. A. Judge who read an early draft of this paper and suggested improvements.

1) E.g. *Liv. Per.* 79; *Vell.* 2.21.2; and *Gran. Lic.* 35.13, p. 14 Criniti (if correctly restored); *ibid.* 22, p. 15 Cr.; and 31, p. 16 Cr.: *Nec desinebat Pompeius interim miscere omnia*. Cf. Gelzer, *Kleine Schriften* 2, Wiesbaden 1963, 121–125.

2) Cf. *Bell. Civ.* 1.80. Plutarch (*Pomp.* 1.1) does not record the historical context, but also records death by lightning.

3) 5.19.18: *Pompeius fulmine adflatus interiit*.